

Neufassung der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Scheuring vom 17.10.2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Scheuring folgende Satzung für die Mittagsbetreuung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Scheuring ist Träger der "Mittagsbetreuung an der Grundschule Scheuring", nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Die Mittagsbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Organisation

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Volksschule Scheuring. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige und geeignete Personal, sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Hauptschüler die Mittagsbetreuung besuchen. Die Genehmigung ist schriftlich beim Träger zu beantragen.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching.
- (4) Für den organisatorischen Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.
- (5) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Träger bestimmt. Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 10 Kindern pro Gruppe unterschritten wird.

§ 3

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag bei der Leitung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten. Sie erfolgt in der Regel zusammen mit der Schuleinschreibung bzw. zu Beginn des neuen Schuljahres.
- (2) Eine spätere Anmeldung ist möglich.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (4) Spätestens bei der Aufnahme kann der Nachweis durch ärztliches Attest gefordert werden, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Mittagsbetreuung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- (5) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind trotz wiederholter Ermahnung den Aufforderungen des Aufsichtspersonals nicht folge leistet oder durch ungehöriges Betragen die Mittagsbetreuung ernsthaft und nachhaltig stört
 - b) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt in Absprache mit dem Betreuungspersonal und dem Träger.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit, insbesondere bei Krankheiten, die der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen, ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag	vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
Freitag	vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern.
- (3) Die Kernzeit in der Mittagsbetreuung wird von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit können die Kinder nur in Ausnahmefällen abgeholt werden.
- (4) Die Mittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt.

§ 8 Verpflegung

In der Mittagsbetreuung kann das Kind täglich eine Mittagsverpflegung erhalten. Eine rechtliche Verpflichtung seitens des Trägers, diese Verpflegung zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Mittagsbetreuung nach Hause obliegt den Eltern.

§ 10 Versicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet davon haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für in die Mittagsbetreuung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Geld, Schmuck und ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt besonders für den Fall der Verwechslung, der Beschädigung oder des Verlustes.

§ 12 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Volksschule Scheuring geregelt.

§ 13 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall den zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2012 außer Kraft.

Scheuring, den 17. Oktober 2013

GEMEINDE SCHEURING

Gez. Menhard

Siegel

Manfred Menhard
1. Bürgermeister